



**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Radfeld vom 12.12.2024 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

**§ 1**

**Friedhofbenützungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde Radfeld erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsgebühr zum Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht mit 1. Jänner des Kalenderjahres. Fällt der Beginn des Benützungsrechtes auf einen späteren Zeitpunkt, ist der aliquote Teil der Jahresgebühr zu entrichten, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

**§ 2**

**Graberrichtungsgebühr**

Für die Benützung eines Urnenwand- oder Urnenerdgrabes wird zusätzlich zur jährlichen Grabgebühr eine einmalige Bereitstellungsgebühr eingehoben. Diese beträgt pro Grabstätte Euro 925,00.

**§ 3**

**Jährliche Grabgebühr**

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- |    |                             |            |
|----|-----------------------------|------------|
| a) | ein Einzelgrab              | Euro 15,00 |
| b) | ein Doppelgrab/Familiengrab | Euro 30,00 |
| c) | ein Großgrab                | Euro 45,00 |
| d) | ein Urnengrab               | Euro 15,00 |

**§ 4**

**Sonstige Gebühren**

- (1) Die Benützung der Leichenhalle ist kostenlos.

(2) Die Kosten für Graböffnungen oder -schließungen sind von den durchführenden Unternehmen direkt an die Auftraggeber zu verrechnen.

(3) Die Gebühr für eine Exhumierung und Umbettung sind vom Bestattungsunternehmen direkt an den jeweiligen Auftraggeber zu verrechnen.

## § 5

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützensrechtes, im Todesfall seine Erben.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Radfeld vom 19.12.2016“ außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister



Mag. Josef Auer

F.d.R.

Angeschlagen am: 16.12.2024

Abgenommen am: 31.12.2024